
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

V. Jahrgang 2025

Ronnenberg, 16.10.2025

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Ronnenberg

102

B) Sonstige Bekanntmachungen

-

Stadt Ronnenberg, 16.10.2025
Der Bürgermeister

VERORDNUNG über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Ronnenberg

Aufgrund § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), § 17 Abs. 5 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der Fassung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593), § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz - NLärmSchG) in der Fassung vom 10. Dezember 2012 (Nds.GVBl. S. 562) und § 33 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), in der Fassung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315) hat der Rat in seiner Sitzung vom 25.09.2025 folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ronnenberg beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet sonstiger spezieller Regelungen anderer Vorschriften für alle öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Ronnenberg.

(2) Soweit Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung

geeignet sind, sich auf die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereiche auszuwirken, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Ronnenberg.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, sowie alle sonstigen Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und ihrer sämtlichen Einrichtungen, ungeachtet ihres Ausbauzustandes und der Eigentumsverhältnisse, soweit diese dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht eingefriedet sind. Dies gilt auch für solche Verkehrsflächen, die sich in Anlagen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung befinden.

Zu den Verkehrsflächen zählen insbesondere

- a) Straßen (nebst ihrer Bestandteile, Zubehör und Nebenanlagen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG),
- b) Bankette, Sommerwege und Schrammborde
- c) Stützmauern
- d) Verkehrsinseln
- e) Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, sowie deren Zubehör
- f) Wege
- g) Plätze
- h) Parkplätze
- i) Durchfahrten und Durchgänge
- j) Treppen und Rampen
- k) Fußgängerzonen

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Nutzung

zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Anlagen, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse.

Zu den Anlagen zählen insbesondere

- a) Kinderspielplätze, sowie Schulhöfe, soweit diese zum Spielen freigegeben sind und sonstige Spiel- und Freizeitflächen
- b) Bolzplätze
- c) Sportanlagen und Freibäder
- d) Park- und Grünanlagen und andere Grünflächen, sowie darin befindliche Wege und Plätze, soweit diese nicht unter § 2 Abs. 1 dieser Verordnung fallen
- e) Erholungsanlagen
- f) Forsten und Waldungen
- g) Landschaftsschutzgebiete
- h) Naturschutzgebiete
- i) Baumscheiben und Baumbeete
- j) Pflanzbeete
- k) Öffentliche Gärten und Friedhöfe
- l) Gewässer und Gerinne, sowie deren Uferanlagen und Böschungen
- m) Hundeauslaufflächen
- n) Badeanlagen
- o) Ruhebänke
- p) Toilettenanlagen
- q) Grillplätze und -flächen
- r) Denkmäler, unter Denkmalschutz stehende Bauten, Pflanzkübel und Kunstgegenstände
- s) Brunnenanlagen
- t) Anschlagtafeln

- u) Beleuchtungs-, Ver- und Entsorgungs- und Sicherungseinrichtungen
- v) Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen

(3) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zählen auch solche Flächen im Besitz oder Eigentum der Stadt Ronnenberg, bzw. unter Verwaltung der Stadt Ronnenberg, deren Benutzung keiner speziellen Rechtsnorm unterliegt (Sonderbereiche).

Zweiter Teil Allgemeine Verhaltenspflichten

§3

- Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Die Benutzung hat ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Gemeingebrauch) und ihrem Widmungs- und Nutzungszweck zu erfolgen. Weitergehende Nutzungseinschränkungen, auch vorübergehende, sind zu beachten.

§4

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen ist jeder Person im Rahmen der Vorschriften durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gestattet. Straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

(2) In den Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere weder gefährdet, noch geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

(3) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Abs. 1 darf nicht vereitelt oder wesentlich beschränkt werden.

(4) Pflichtig i.S.d. Vorschrift ist jede Person, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer Personen oder Tiere (Tierführer/-in) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich ist. Dabei haften mehrere Verantwortliche als Gesamtverpflichtete.

Dritter Teil

Verunreinigungen und Beschädigungen

§5

Verunreinigungen

(1) Jede Form der Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist verboten. Insbesondere ist es verboten, die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch Fortwerfen oder Zurücklassen von Abfällen wie Papier, Verpackungen, Glas, Speiseresten, Spritzen oder Zigarettenskippen, sowie anderen scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, sowie das Spucken oder Ausspucken von Kaugummi zu verunreinigen.

Verunreinigungen, welche eine Erschwerung des Verkehrs i.S.v. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) darstellen, bleiben davon unberührt.

(2) Das Verrichten der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen ist verboten.

(3) Das Durchführen von Körperwäsche oder das Baden in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Flüssen, Bächen, Seen, Teichen oder anderen Gewässern ist verboten.

(4) Das Waschen von Wäsche oder anderen Gegenständen in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Flüssen, Bächen, Seen, Teichen oder anderen Gewässern ist verboten.

§6

Beschädigung, Verunstaltung und missbräuchliche Benutzung

(1) Das unbefugte Entfernen von Pflanzen aus dem Boden ist verboten. Ebenso ist es verboten, Pflanzen zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden oder abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände mittels Nägel, Schrauben oder dergleichen an Bäume zu befestigen.

(2) Das Beschädigen und unbefugte Betreten von Zieranlagen, Blumenbeeten oder dergleichen ist verboten.

(3) Das unbefugte Vornehmen von Ausgrabungen oder sonstigen Arbeiten, insbesondere im Wurzelbereich von städtischen Bäumen und Straßenbäumen, ist verboten.

(4) Das Beschädigen, Verunreinigen, Entfernen, Versetzen oder sonstige nicht bestimmungsgemäße Behandeln von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschildern und ähnlichen Einrichtungen ist verboten.

(5) Das Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Überwinden von Sperrvorrichtungen.

(6) Das Beeinträchtigen der Gebrauchsfähigkeit sowie das Verunreinigen oder Verdecken von Hydranten, Bohrbrunnen, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanälen ist verboten. Dies gilt auch für das Behindern oder Vereiteln der Löschwasserentnahme an dazu bestimmten Entnahmestellen.

(7) Das unbefugte Öffnen von Hydranten, Schachtdeckeln und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtungen ist verboten.

(8) Das Grillen außerhalb ausgewiesener Grillflächen ist verboten.

(9) Das Campieren und Zelten auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Tischen, Bänken, Stühlen oder ähnlichen Einrichtungen, ist verboten.

(10) Das Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen oder Materialien auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist verboten. Die Vorschriften der StVO bleiben davon unberührt.

(11) Das Ab- oder Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen, Verkaufswagen, Anhängern und nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen in den Anlagen ist verboten. Die Vorschriften der StVO bleiben davon unberührt.

Das Abstellen von gebrauchsunfähigen Fahrrädern auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist verboten. Die Vorschriften der StVO bleiben davon unberührt.

(12) Das Befahren der Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen aller Art ist verboten. Dies gilt nicht für Krankenfahrstühle, Kinderwagen bzw. – spielgeräte und -fahrzeuge, Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen, sowie für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge. Das Befahren der Wege in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern ist, soweit nicht ausdrücklich verboten, gestattet.

(13) Das Erklimmen von Bäumen, Bauwerken, Denkmälern, Plastiken, Mauern, Sitzgelegenheiten oder dergleichen ist verboten.

§7

Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen

(1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen aller Art, anderen Gegenständen oder Gefäßen in Anlagen ist verboten. Dies gilt ausgenommen von unvermeidbaren Notreparaturen auch auf Verkehrsflächen.

(2) Das Waschen, Abspritzen und Behandeln von Kraftfahrzeugen aller Art oder Teilen solcher Fahrzeuge mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Stoffen auf privaten Grundstücken ist verboten, wenn eine dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage nicht besteht. Dies gilt auch für die Reparatur von Kraftfahrzeugen aller Art und von Teilen solcher Fahrzeuge, andere Gegenstände oder Gefäße, wenn dadurch Kraftstoffe, Öle oder andere wassergefährdende oder giftige Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.

(3) Verunreinigungen durch Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen, welche eine Erschwerung des Verkehrs i.S.v. § 32 StVO darstellen, bleiben davon unberührt.

Vierter Teil Abfälle und Abwasser

§8

Nutzung von Abfallbehältnissen

(1) Jede zweckwidrige Benutzung zur allgemeinen Nutzung für die Entsorgung von Kleinabfällen aufgestellter Abfallbehälter, im Besonderen das Einbringen von Haushaltsabfällen sowie von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist verboten.

(2) Das Verstreuen von der Entsorgung zuzuführender Gegenstände aus Papier- und Abfallbehältern, Mülltonnen, Wertstoffsäcken, Abfallcontainern, Abfallsammelstationen sowie der für die

Abholung vorgesehenen Sperrmüll- oder Sammelgüter ist verboten.

(3) Das Einfüllen von heißer Asche, Kohle oder anderen feuergefährlichen Stoffen in Abfallbehälter i.S.v. Abs. 1 und 2 ist verboten.

§9

Abfälle, Sperrmüll und Sammelgüter

(1) Das Verbringen von Abfällen oder zur Entsorgung vorgesehener Gegenstände auf oder neben Wertstoffsammelbehältnisse ist verboten.

(2) Haus- und Sperrmüll darf auf öffentlichen Straßen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. Sperrmüll, der zur Abholung bereitgestellt wird sowie Abfalltonnen dürfen nur so abgestellt werden, dass der öffentliche Verkehr dadurch nicht behindert wird und keine Gefahrenquellen geschaffen werden. Insbesondere sind Rettungswege, Schachtdeckel, Hydranten oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen freizuhalten. Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,50 Meter frei zuhalten, es sei denn, dies ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich.

(3) Nicht abgeholte Abfalltonnen sowie Weihnachtsbäume sind bis zum Einbruch der Dunkelheit durch die verantwortliche Person oder den Reinigungsverantwortlichen bzw. die Reinigungsverantwortliche zu entfernen. Nicht abgeholter Sperrmüll ist bis zum Einbruch der Dunkelheit durch die verantwortliche Person zu entfernen. Dies gilt auch für von Dritten hinzugestellte Gegenstände.

(4) Bei der Bereitstellung und Lagerung von Sperrmüll, Abfalltonnen, Hausmüll, Wertstoffsäcken und Weihnachtsbäumen ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Umstürzen oder Umwehen nicht möglich ist. Verschmutzungen, die durch Sperrmüll oder beschädigte Abfalltonnen

oder Wertstoffsäcke entstehen, sind durch die verantwortliche Person oder den Reinigungsverantwortlichen bzw. die Reinigungsverantwortliche unverzüglich zu beseitigen. Die Regelungen der Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungssatzung der Stadt Ronnenberg bleiben davon unberührt.

§10

Gewerbliche Abfälle

(1) Betreiber bzw. Betreiberinnen von offenen Verkaufsstellen wie Kiosken, Imbissstuben, Backstuben, Schnellrestaurants und Ähnlichem haben vor ihrem Betrieb in ausreichender Anzahl und Größe Abfallbehältnisse sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.

(2) Betreiber bzw. Betreiberinnen von unter das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG) fallenden Betrieben, haben vor ihrem Betrieb für die Entsorgung von Zigarettenkippen rauchender Gäste geeignete Behältnisse aufzustellen.

(3) Abfälle, die im Nahbereich von 50 Metern um einen Gewerbebetrieb anfallen und welche diesem zuzuordnen sind, sind durch die gewerbetreibende Person vor Ort umgehend zu entfernen, bzw. die umgehende Entfernung ist zu veranlassen.

(4) Die Regelungen der Straßenreinigungsverordnung und der Straßenreinigungssatzung bleiben davon unberührt.

§11

Abwässer und Kanalisation

(1) Das Ausschütten und Ableiten von Schmutz- und/oder Abwässern, sowie das unbefugte Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind verboten.

(2) Dachrinnen und Fallrohre müssen so beschaffen sein, dass eine Behinderung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser ausgeschlossen ist.

(3) Das Ablassen und Einleiten von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Öl, Altöl, Benzin, Säuren, Laugen sowie von sonstigen flüssigen, schlammigen, feuergefährlichen, säurehaltigen, basischen und/oder giftigen oder korrosiven Stoffen oder Lösungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen oder in die Kanalisation sind verboten.

Fünfter Teil

Abladen und Lagerung von Baustoffen

§ 12

Abladen und Lagerung von Baustoffen

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen die Gassen und Schachtwasserabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwässer, Fernheizung, Fernsprecher und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden. Es dürfen keine Baumaterialien auf Baumscheiben abgelagert werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 5. 46), in der zurzeit geltenden Fassung und die auf diesem Gesetz beruhenden weiteren Vorschriften sowie die Satzung über den Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken innerhalb des Gebiets der Stadt Ronnenberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.1994 (Amtsblatt f. d. Landkreis Hannover Nr. 20 vom 19.05.1994). Die Erforderlichkeit einer Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleibt davon unberührt.

Sechster Teil **Eingefriedete Bereiche**

§13

Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen

(1) Grundstückseinfriedungen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahren oder Behinderungen ausgehen. Scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Grundstückseinfriedungen, an Verkehrsflächen und Anlagen nicht angebracht werden. Das Umfriedern mit Stacheldraht ist ausschließlich im Bereich landwirtschaftlicher Weideflächen unter Berücksichtigung des Gebotes aus Satz 1 gestattet.

(2) Landwirtschaftliche Weideflächen sind so zu umfriedern, dass ein Betreten, Verschmutzen oder Beschädigen der Verkehrsflächen oder Anlagen oder ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist.

(3) In die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen bzw. in deren Sichtbereich hineinragende oder hineinweisende Gegenstände wie Schaukästen und -tafeln, Warenautomaten bzw. in diese aufschlagende Türen, Fenster und dergleichen müssen so angebracht sein bzw. bedient werden können, dass durch diese keine Personen oder Sachschäden oder Behinderungen oder sonstige Beeinträchtigungen für den öffentlichen Verkehr hervorgerufen werden können.

(4) Ohne besondere Einfriedung an die öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzenden oder im Bereich von Verkehrsflächen oder Anlagen gelegene Versorgungs- und Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen sind mit einer festen Abdeckung zu versehen und so anzubringen und zu erhalten, dass durch diese für den öffentlichen Verkehr keine Gefahr ausgeht.

(5) Bei an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzenden Grundstücken ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Das Lichtraumprofil beträgt in der Höhe über Straßen i.S.d. Verordnung 4,50 Meter, sowie über den übrigen Verkehrsflächen 2,50 Meter. Der freizuhaltende seitliche Abstand von der maßgeblichen Verkehrsfläche hat mindestens 0,75 Meter, bei Vorhandensein eines Bordsteins 0,50 Meter und bei Radwegen 0,25 Meter zu betragen. Von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinragende lebende Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zu beseitigen.

(6) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen, Lichtsignalanlagen, Hydranten, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Rettungswege oder sonstige amtliche Kennzeichen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

(7) Einfriedungen im Bereich von Straßenkreuzungen, -einmündungen und -kurven sind in Art und Höhe so zu gestalten, dass die Sichtbarkeit des Verkehrsraumes nicht in einer die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Weise betroffen ist.

(8) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, welche an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, sind unverzüglich vollständig zu beseitigen.

(9) Blumentöpfe und,-kästen, welche an Verkehrsflächen und Anlagen angrenzen, sind gegen das Herabstürzen zu sichern.

(10) Die Verwendung von Winkeleisen, Bohlen oder ähnlichen Gegenständen zur Überwindung von Höhenunterschieden bei Hochborden an Grundstückszufahrten ist verboten.

(11) Das Aufstellen von Altkleidercontainern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Ronnenberg erlaubt.

Siebter Teil

Besondere Verhaltenspflichten

§14

Kinderspielplätze

Für Kinderspielplätze gilt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Stadt Ronnenberg vom 12.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung.

§15

Flugdrachen und Flugmodelle

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage, außerhalb von öffentlichen Park-, Grün- und Erholungsanlagen und im Nahbereich von Freileitungen ist das Steigenlassen von Flugdrachen verboten.

(2) Dies gilt auch für sonstige Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme wie z.B. Drohnen, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sonstige Regelungen Anwendung finden.

(3) Die Stadt Ronnenberg kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§16

Hausnummern

(1) Das Hausnummernschild mit der von der Stadt Ronnenberg festgesetzten Hausnummer ist an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung gut sichtbar neben der Eingangstür vorzunehmen.

(2) Das Hausnummernschild muss eine Beschriftung von mindestens 10 cm Höhe aufweisen. Es ist stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand zu halten.

(3) Eine Neuzuteilung von Hausnummern ist von der Stadt Ronnenberg durchzuführen, wenn städtebauliche oder andere wichtige Gründe dieses erforderlich machen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin zu tragen.

(4) Bei der Umnummerierung darf die alte Hausnummer für die Dauer eines Jahres nicht entfernt werden; sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die Zahl lesbar bleibt.

§17

Plakatierungen und Werbung

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, Abfallbehältern, Sammelcontainern und sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im angrenzenden Bereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen und Gegenständen ist es verboten Flugblätter, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und anderes Werbematerial mit einer Werbefläche von bis zu einem Quadratmeter anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art zu überdecken. Dies gilt auch für Standorte auf Privatgrundstücken, welche sich innerhalb eines Abstandes von 1 Meter – gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Anlage – befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen. Das Verbot aus Satz 1 gilt auch für das Anbringen von entsprechender Werbung an auf Verkehrsflächen oder in Anlagen befindlichen Fahrzeugen.

(2) Das Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder sonstige Verunstalten der in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen ist verboten.

(3) Von den in Abs. 1 bezeichneten Verboten sind von der Stadt Ronnenberg genehmigte Nutzungen, konzessionierte Werbeträger oder Werbeanlagen, für die eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde unberührt, soweit deren äußere Gestaltung durch fortgesetzte Vernachlässigung und Verwahrlosung nicht den Zustand der Verunstaltung i.S.v. Absatz 2 erreichen.

(4) Von den in Abs. 1 bezeichneten Verboten können auf Antrag Ausnahmen für den Fall zugelassen werden, dass mit den Werbeträgern Veranstaltungen gemeinnütziger Institutionen beworben werden sollen und die Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(5) Wer ohne Erlaubnis Plakate angebracht oder aufgestellt, oder als Veranstalter bzw. Veranstalterin die Plakatierung in Auftrag gegeben hat, ist zu deren unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Pflicht zur Beseitigung trifft in gleichem Maße den durch die Plakate beworbenen Veranstalter bzw. die durch die Plakate beworbene Veranstalterin.

(6) Durch sonstige Rechtsvorschriften getroffene Regelungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§18

Grillen

(1) Für das Grillen auf ausgewiesenen Grillplätzen dürfen ausschließlich feuerfeste Gas- oder Holzkohlegrillgeräte verwendet werden.

(2) Grillkohle und -abfälle sind ausschließlich in dafür vorgesehene und entsprechend gekennzeichnete Behältnisse zu entsorgen. Das Entsorgen in für Kleinabfälle bereitgestellte Abfallbehältnisse ist verboten.

Achter Teil

Tiere

§19

Tieraufsicht

(1) Die Tierhalter bzw. die Tierhalterinnen oder deren beauftragte Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Tierhalter bzw. Tierhalterinnen und Tierführer bzw. Tierführerinnen sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier

1. unbeaufsichtigt umherläuft,
2. umfriedete Grundstücke unbeaufsichtigt verlässt oder die Einfriedungen überspringt,
3. Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
4. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder insbesondere durch Kot verunreinigt.

(2) Verunreinigungen insbesondere durch Kot (bspw. durch Hunde oder Pferde) sind durch den Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder den Tierführer bzw. die Tierführerin unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zwecke hat der Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder der Tierführer bzw. die Tierführerin geeignete Hilfsmittel mitzuführen und auf Verlangen Berechtigten vorzuweisen. Von der Reinigungspflicht ausgenommen sind Blinde und Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Die Reinigungspflicht des Tierhalters bzw. der

Tierhalterin oder des Tierführers bzw. der Tierführerin geht der des Anliegers bzw. der Anliegerin vor.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für im Sinne von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Ronnenberg freilaufende Katzen, sofern die damit verbundenen Beeinträchtigungen nach Art und Umfang das übliche Maß nicht überschreiten.

§ 20

Hundeverbot

(1) Auf Kinderspielplätzen, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen, Bolzplätzen, und Friedhöfen gilt ein absolutes Hundeverbot.

(2) Das Hundeverbot gilt nicht für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen ausgebildet sind und die Personen begleiten, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den eingetragenen Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ sind (Assistenzhunde).

(3) Ein Hundeverbot kann darüber hinaus auf andere Verkehrsflächen oder Anlagen ausgeweitet werden und ist durch entsprechende Beschilderung zu kennzeichnen. Assistenzhunde bleiben jedoch stets von solchen Verboten ausgenommen.

§21

Anleinplicht für Hunde

(1) Auf Märkten und Sportanlagen, bei Umzügen, Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Durch sonstige Rechtsvorschriften getroffene Regelungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Anleinpflcht gilt nicht für Assistenzhunde.

§ 22

Anleinpflcht für Hunde in Schongebieten

(1) Im Bereich der nachfolgenden Forsten, Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, welche dem Erhalt, dem Schutz und der Entwicklung der Ökosysteme verschiedener Naturlandschaften mit ihrer herausragenden Bedeutung als Lebensraum verschiedener Tierarten dienen (Schongebiete) gilt unbeschadet sonstiger das Betreten der freien Landschaft einschränkenden Vorschriften eine ganzjährige Anleinpflcht außerhalb der Wege:

1. Landschaftsschutzgebiet Hirtenbach / Wettberger Holz (LSG H-S 05)
2. Naturschutzgebiet Linderter und Stamstorfer Holz (NSG HA 240)

(2) In Wildschongebieten gilt eine ganzjährige Anleinpflcht.

(3) Die Anleinpflcht gilt nicht für Assistenzhunde.

(4) Die Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 b Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bleiben davon unberührt.

§ 23

Anleinpflcht für Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit

(1) In der freien Landschaft in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) sind Hunde an der Leine zu führen, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

(2) Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Die Anleinpflcht gilt auch auf den zugehörigen Wegen und Gewässern.

(3) Nicht zur freien Landschaft gehören

1. Straßen und Wege, soweit sie aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,
2. Gebäude, Hofflächen und Gärten,
3. Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie
4. Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 24

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind im Geltungsbereich dieser Verordnung stets an der Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen, sofern keine Ausnahmeregelung von einer hierfür zuständigen Stelle getroffen wurde.

(2) Gefährliche Hunde sind ausbruchsicher zu halten, so dass keine Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren entstehen können.

(3) Gefährliche Hunde i.S.d. Verordnung sind solche Hunde, die

1. Menschen oder Wirbeltiere gebissen haben,
2. in aggressiver und gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,

3. unkontrolliert Wild, Vieh, Hunde oder Katzen gehetzt oder gerissen haben.

(4) Ausnahmen von dem Leinen- und Maulkorbzwang nach Abs. 1 können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin nachweist, dass

a) mit dem Hund erfolgreich eine Therapie durch, einen sachverständigen Hundetherapeuten bzw. einer sachverständigen Hundetherapeutin durchgeführt wurde oder

b) mit dem Hund erfolgreich eine Begleithundeprüfung absolviert oder ein Hundeführerschein des „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) oder die Prüfung des „Berufsverband der Hundeezieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.“ (BHV) der Stufe erlangt wurde und 2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter bzw. die Hundehalterin über die für die Hundehaltung erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde zum Führen eines Hundes nicht verfügt.

(5) Die Regelungen der §§ 7 bis 13 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben davon unberührt.

§ 25

Fütterungsverbot für Wildtiere und Tauben

(1) Das Füttern von Wildvögeln und wildlebenden Tauben auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.

(2) Das Füttern von freilebenden Wasservögeln auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.

(3) Das Füttern von Fischen in öffentlichen Gewässern ist verboten.

(4) Durch sonstige Rechtsvorschriften getroffene Regelungen bleiben davon unberührt.

Neunter Teil

Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 26

Verbotenes Betteln

Das Betteln ist verboten, soweit es

1. in aggressiver Form, insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen oder bedrängende Verfolgung,
2. durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
3. in organisierter Form,
4. in den öffentlichen Verkehr behindernder Weise,
5. unter Vortäuschung körperlicher Behinderung oder sozialer Notlagen
6. unter Einbeziehung von Minderjährigen oder durch Minderjährige, bzw.
7. unter dem Einsatz von Tieren, geschieht.

§ 27

Verbotene Verkaufs- und Werbepraktiken

(1) Aggressive Verkaufs- und Werbepraktiken, insbesondere in Verbindung mit Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichem Ansprechen, Errichten von Hindernissen oder bedrängender Verfolgung sind verboten.

(2) Die Ausübung des Reisegewerbes vor Pflegeheimen, Kirchen, Kindergärten, Schulen und Friedhöfen im Nahbereich der Ein- und Ausgänge ist verboten, soweit dadurch eine mehr als nach den Umständen unvermeidbare Beeinträchtigung von Dritten zu besorgen ist. Straßenrechtliche Vorschriften und solche, die aufgrund des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ergangen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 28

Belästigendes Verhalten

(1) Es ist verboten, zum Zwecke des übermäßigen Konsums von Alkohol, sowie im Zustand des Rausches im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verweilen, soweit es dadurch zu einer Belästigung oder Gefährdung anderer Personen oder der Allgemeinheit (insbesondere durch Anpöbeln, Erbrechen oder Beschimpfen) kommt.

(2) Es ist verboten, sich zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in Gruppen ab drei Personen zusammenzufinden, soweit dadurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Spieleinrichtungen, Grünflächen u.a. weitgehend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werden.

(3) Es ist verboten, im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen, sowie vor Spiel- und Bolzplätzen Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

Zehnter Teil Gefahrenverhütung

§ 29

Bekämpfung gefährlicher Pflanzen

(1) Der Anbau, das Anpflanzen oder die Verbreitung erheblich kontaktgefährlicher oder stark allergieauslösender Pflanzen

auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist verboten, soweit diese Flächen an eine öffentliche Verkehrsfläche oder eine Anlage i.S.d. Verordnung angrenzen, bzw. aufgrund ihrer räumlichen Nähe zu denselben geeignet sind, Gesundheitsgefährdungen zu verursachen. Gefährliche Pflanzen i.S.d. Verordnung sind insbesondere:

1. Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*),
2. Beifuß-Taubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*).

(2) Gefährliche Pflanzen i.S.v. Absatz 1 sind durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin oder den Nutzungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte an dem Grundstück zu entfernen.

§ 30

Feuerschutz

(1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist verboten.

(2) Für Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer) bedarf es der Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis ist mindestens einen Monat vor dem Ereignis zu beantragen und soll unter Beifügung eines Lageplans erfolgen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Erlaubte Feuer unter freiem Himmel sind durch mindestens eine volljährige Person dauerhaft zu beaufsichtigen. Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese sorgfältig abzulöschen. Zu diesem Zwecke sind geeignete Löschmittel vorzuhalten.

(4) Kleinf Feuer auf Privatgrund sind erlaubt, soweit der Durchmesser der Grundfläche der Feuerstelle nicht mehr als einen Meter umfasst.

(5) Für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Feuer dürfen ausschließlich Naturhölzer verwendet werden. Die Verwendung von Bauschnitthölzern, Holzspanwerkstoffen, Leimbindern oder anderer imprägnierter Hölzer ist verboten. Übermäßige Rauchbildung und starker Funkenflug sind zu unterbinden.

(6) Sonstige offene Feuer, die durch spezielle gesetzliche Regelung verboten oder erlaubt sind, bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 unberührt.

(7) Das Wegwerfen von glimmenden Gegenständen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, ist verboten.

§31

Lärmschutz

(1) Ruhezeiten sind:

- a) An Sonn- und Feiertagen ganztags (Sonntagsruhe)
- b) An Werktagen (einschließlich Samstage) die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 ist jeder unnötige und vermeidbare Lärm untersagt. Musikinstrumente und akustische Geräte (Rundfunk-, Fernseh- und Tonträgergeräte) dürfen innerhalb der Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Geräuschvolle Arbeiten, die Nachbarn bzw. Nachbarinnen erheblich belästigen, dürfen zu den o. g. Ruhezeiten nicht vorgenommen werden.

(3) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren – insbesondere Rasenmäher – sowie motorbetriebene Geräte, dürfen nur an Werktagen in den Zeiten von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden.

(4) Die Beschränkungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für notwendige Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und Straßen und für Übungen der Feuerwehr. Dies gilt auch für sonstige einer gesonderten Genehmigung bedürftigen Veranstaltungen.

(5) Altglassammelcontainer dürfen werktäglich nur in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr befüllt und entleert werden.

§ 32

Betreten von Eisflächen

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller Gewässer ist verboten.

(2) Ausnahmen von diesem Verbot kann die Stadt Ronnenberg durch Allgemeinverfügung zulassen.

(3) Das Zerstören von Eisflächen ist verboten, soweit dies nicht zur Ausübung des Fischereirechts, zur Entnahme von Löschwasser, anlässlich der Eisrettung oder zu Übungszwecken der Feuerwehr und Rettungsdiensten erforderlich ist. Die Gefahrenstelle ist durch den Ausübenden bzw. die Ausübende dieses Rechts sichtbar zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusichern. Das Werfen von Steinen auf die Eisfläche oder das Eis durch Gegenstände oder ähnliches zu verunreinigen ist verboten.

Elfter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 33

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Ronnenberg im Einzelfall auf Antrag zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen. Die Ausnahmen sind mindestens 14 Tage vorher zu beantragen.

(3) Ausnahmegenehmigungen ergehen schriftlich und können jederzeit mit einer zeitlichen Befristung, unter Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 34

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 3 bis § 32 dieser Verordnung zu widerhandelt, ausgenommen § 22 Abs. 1 dieser Verordnung.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anleinplicht gem. § 23 Abs. 1 dieser Verordnung zu widerhandelt.

(3) Ordnungswidrig i.S.d. § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer nach § 33 Abs. 3 dieser Verordnung erteilten Erlaubnis zu widerhandelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 3 können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gem. § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Zwölfter Teil Schlussvorschriften

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt zugleich die Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Ronnenberg vom 13.12.2017 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt bis zum 31.10.2035.

Ronnenberg, den 16.10.2025

L.S.

Marlo Kratzke
Bürgermeister